

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25. August 2023

Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen prioritär.

Das Wichtigste in Kürze

- Die aktuelle Revision wird weitgehend unterstützt.
- Nebst dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage sollte auch das Risiko einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen erfasst werden.
- Die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen sollten im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.
- Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Die Auswirkung dieser auf die Entschädigung des Aggregators bleibt unklar.
- Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben.
- Die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit bei Notstromaggregaten sollte entfallen, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind.

Generell begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen und möchten folgende Punkte anregen:

Grundsätzliche Unterstützung:

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV) verabschiedet. econo-miesuisse begrüsst diese neue Verordnung. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen erachten wir als sinnvoll. Ebenso unterstützen wir weitgehend die in der aktuellen Revision vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Übernahme der Kosten für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten durch den Bund, falls die Realisierung von Reservekraftwerken, bzw. die Reserveintegration politisch scheitern sollte.

Rechts- und Investitionssicherheit:

Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzte die Investoren dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüssen daher die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen.

Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung im noch laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige, vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist davon auszugehen, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Um solche Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve zu vermeiden, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch das einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden.

Deshalb beantragen wir folgende Ergänzung in Art. 8 Abs. 5:

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Zusätzlich entstehende Emissionen:

Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sind dezentrale, in der Regel fossil befeuerte Anlagen, welche sowohl Wärme als auch Elektrizität erzeugen. Diese können eingesetzt werden, um im Winter die in dieser Zeit reduzierte Verfügbarkeit von Strom aus Sonne und Wasserkraft teilweise zu kompensieren. Ausserdem können sie bedarfsgerecht produzieren, weil sie sich rasch ein- und ausschalten lassen. Sie leisten somit einen Beitrag zur Stabilität der lokalen Netze und zur Versorgungssicherheit.

Falls WKK-Anlagen gefördert werden sollen, wird die in Art. 20 beschriebene Abrufentschädigung befürwortet. Es ist im Grundsatz richtig, dass bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. Ein weiteres, zentrales Anliegen ist dann allerdings, dass auch die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können. Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen:

Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Zwar ist in der aktuell geltenden WResV gemäss Art. 16 Abs. 2 während der Verfügbarkeitsperiode die Bereitstellung von Systemdienstleistungen möglich, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird; die Netzgesellschaft Swissgrid legt diesbezüglich die Bedingungen fest. Nichtsdestotrotz führt eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch Art. 16 Abs. 1bis zu mehr Gewissheit für die Betreiber von Notstromgruppen.

Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die ElCom auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

Souveränität über Notstromaggregate:

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bezüglich Notstromaggregate bleiben in der Verordnung unklar. Eine schematische Übersicht der Entscheidungsstufen und -gremien in Form eines Faktenblatts würde begrüsst.

Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung über diese verfügen können.

Zeitliche Begrenzung der Betriebszeit von Notstromaggregaten:

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, sollte der Betrieb von stationären Notstromaggregaten im Falle von Stromkontingentierungen unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass die LRV dahingehend ergänzt werden muss, dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne Nachrüstung von 50 Stunden entfällt, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

Inkrafttreten der Verordnung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Sollten Auktionen tatsächlich schon vor diesem Zeitpunkt gestartet werden, müssten die vorliegenden Verordnungsänderungen entsprechend früher in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik